

Textfestsetzungen

zum Bebauungsplan "Industriegebiet Weitelbach"

Diese Textfestsetzungen sind Bestandteil des Bebauungsplanes.

Rechtsgrundlagen

1. Bundesbaugesetz (BBauG) i.d.F. vom 06.07.1979 bzw. das Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) i.d.F. vom 15.09.1977
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung, PlanzVO) vom 30.07.1981
4. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) i.d.F. vom 20.07.1982

Textfestsetzungen

in Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist in der Planzeichnung durch die schwarz gestrichelte Linie gekennzeichnet und umfaßt folgende Flurstücke:

Gemarkung Hof, Bebauungsplan "Industriegebiet Weitelbach"

Flur	Flurst.Nr.	Flur	Flurst.Nr.	Flur	Flurst.Nr.
14	1	14	28	14	49
	2		29		50
	5		30		51
	6		31		52
	8		32		53
	9		33		54
	10		34		65
	11		35		66
	12		36		67
	13		37		68
	15		38		69
	16		39/1 und 39/2		70
	17		40		71
	18		41		72
	19		42		73
	20		43		74
	21		44		75
	22		45		76
	24		46		77
	26		47		78
	27		48		79

Flur	Flurst.Nr.	Flur	Flurst.Nr.
14	80	14	86
	81		87
	82		88
	83		89
	84		90
	85		

2. Nutzung

- a) Die Nutzung des Plangebietes ist in der Planzeichnung festgesetzt und richtet sich nach den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung.
- b) Im Gewerbegebiet (GE) sind ausnahmsweise Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zugelassen.

3. Sichtflächen

Gebiete, die im Plan als von der Bebauung freizuhalten Schutzflächen gekennzeichnet sind, müssen von jeder Bebauung, sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung freigehalten werden. Sträucher, Hecken und Einfriedungen dürfen eine Höhe von 0,8 m Fahrbahn nicht überschreiten.

4. Grünordnungspläne

Grünordnungspläne werden Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

5. Stromversorgung

Den an diesem Baugebiet interessierten Firmen wird empfohlen, sich rechtzeitig vor der Planung mit der Kevag Koblenz in Verbindung zu setzen. Für die ansiedelnden Industrie- und Gewerbebetriebe ist je nach den Leistungsanforderungen eine gemeinsame oder abnehmereigene Trafostation erforderlich. Bauvorhaben auf dem Flurstück Nr. 82 sind wegen der eingeschränkten Bebauung im Bereich der 20 kV-Freileitung vor Beginn der Planung mit der KEVAG abzustimmen.

6. Entwässerung

Sofern abwasserintensive Betriebe angesiedelt werden, bedarf es zuvor der Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes

Erarbeitet:

Kulturamt Westerburg, im Januar 1987



*Brecher*  
.....  
(Brecher)  
( Der Ortsbürgermeister )